

Abschrift der Erlaubnis zur Erbauung der Schweger Mühle

von Bernhard Heimann

Concession

Zur

Erbauung einer Windmühle

für den Zeller Böckmann

zu Dinklage und den Zeller

C.A. Schulte zu Schwege.

Wir zur Großherzoglich Oldenburgischen

Regierung des Herzogthums Oldenburg Verordnete

Thun kund hiermit

daß Wir auf Ersuchen des Zellers Böckmann zu Dinklage und des Zellers C.A. Schulte zu Schwege denselben gestattet haben auf der Stelle des Mitsupplikanten C.A. Schulte, am Wege nach Grönloh, eine neue Windmühle mit einem Rockengange, einem Beutel- und Waizengang und einem Pellgang unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu erbauen und zu benutzen:

1. Ohne besondere Genehmigung dürfen in gedachter Mühle nicht mehrere als die concessionierten Gänge angelegt werden, bei Verlust dieser Concession.
2. Die Besitzer haben diese Mühle stets in einem dem Zwecke dieser Anlage entsprechenden guten und tüchtigen Stande zu erhalten und sind
3. verpflichtet, die in Bezug auf das Mühlenwesen bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften genauest zu befolgen, den Mahlgästen stets bescheiden zu begegnen, dieselben redlich und gewissenhaft zu bedienen und sich mit der oberlich bestimmten Gebühr und der in dortiger Gegend herkömmlichen Matte zu begnügen, nur tüchtige und redliche, zuvor beim Amte eidlich zu verpflichtende Müllerknechte anzustellen, auch eine Waage zum Wiegen des Getreides und des Mehls in der Mühle vorrätig zu haben, indem jeder Mahlgast das Nachwiegen des zur Mühle gebrachten Getreides und des davon gewonnenen Mehls zu verlangen befugt ist, und endlich eine Tafel, worauf die vom Amt genehmigte Mahlgebühr oder Matte verzeichnet ist, in der Mühle, zu jedermanns Einsicht, aufgehängt zu halten;
4. durch gegenwärtige Concession ist den Besitzern der Mühle durchaus kein Zwangsrecht oder irgendeine ausschließliche Berechtigung, noch ein Widerspruchsrecht gegen andere Mühlen-Anlagen welche die Regierung in dortiger Gegend zu bewilligen sich veranlaßt finden möchte, zugestanden, indem die Regierung sich ausdrücklich vorbehält,